Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 13 (1915-1916)

Heft: 6

Artikel: Was ist bis jetzt im Thurgau für die Kriegsnotunterstützung getan

worden und was kann eventuell in Zukunft noch getan werden?

[Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837750

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum "Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Berwaltung", redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion: Pfarrer U. Wild, Zürich 6. Derlag und Expedition: Urt. Institut Orell Füßli, Zürich.

"Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich. Sährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken. " " " " " " " Postabonnenten Fr. 3. 20. Insertionspreis pro Nonpareille-Beile 10 Cts.; für das Ansland 10 Pfg.

13. Jahrgang.

1. März 1916.

Mr. 6.

5-65

Der Nachdruck unserer Originalartikel ift nur unter Quellenangabe gestattet.

10

Was ist bis jetzt im Thurgau für die Kriegsnotunterstützung getan worden und was kann eventuell in Zutunft noch getan werden?

Von Pfarrer Etter in Felben, Thurgau. (Schluß.)

Auch von Geschäftsinhabern wurde für die Linderung der Kriegsnot manches getan. So berichtete mir die Leitung der Kammgarnspinnerei Bürglen folgendes:

- "Die in unsern Diensten stehenden Wehrmänner erhalten während ihrer Abwesenheit beim Dienste der Landesverteidigung folgende Unsterstützung:
- a) 50% ihres gewöhnlichen Tages-Verdienstes, sofern kein anderes Familienglied einen täglichen Verdienst hat; oder sofern der Wehrmann nicht einen Erwerb außerhalb des Geschäftes hat. Maximale Entschädigung ver Tag 5 Fr. (plus Wohnung), Vergütung für Kinder inbegriffen.
- b) 35 % des gewöhnlichen Tages-Verdienstes, wenn ein anderes Familienglied einen täglichen Verdienst hat.
- c) 25 % des gewöhnlichen Tages-Verdienstes, wenn mehr als ein anderes Familienglied einen täglichen Verdienst hat.
- d) 30 Rappen täglich für jedes nicht erwerbsfähige Kind eines vorgenannten Wehrmannes.

In allen den Fällen a, b, c, d erlassen wir den in unsern Häusern zur Miete wohnenden Wehrmännern die Zahlung des Mietzinses während der Dauer ihrer Abwesenheit im Dienste der Landesverteidigung.

Keine Unterstützung können wir solchen Familien von Wehrmännern gewähren, die Unterstützungen von Staat und Gemeinden annehmen, indem wir dabei von dem Grundsatz ausgehen, daß bei solcher Gelegenheit ein Profit über den gewöhnlichen Verdienst hinaus nicht gemacht werden soll. Ausländische verheiratete Wehrmänner, die zu den Armeen ihrer Länder einrücken müssen, und die eine Familie hier zurücklassen, erhalten die nämliche Unterstützung, dis die Unterstützung der betreffenden Staaten hier eintrifft, und dis man weiß, wie hoch sich diese Unterstützung stellt."

Ob auch andere Firmen in ähnlicher Weise ihre Arbeiter unterstützen, ist mir nicht genau bekannt. Ich glaube es annehmen zu dürfen, doch stehen mir kaine Dakken hienischen zum Benklieung

feine Zahlen hierüber zur Verfügung.

Schwerer ist's, die rechte Antwort zu geben auf den zweiten Teil unserer Frage: Was joll event. noch getan werden? Manche mögen es für unnötige Zeitverschwendung halten, darüber viele Worte zu verlieren. Denn sie jagen: Eine richtige Beantwortung könnte nur erfolgen, wenn wir jetzt schon wiißten, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse infolge des Krieges weiter gestalten werden. Das vermag aber gegenwärtig niemand zu erraten, vielleicht auch nicht einmal zu ahnen. Ueberraschungen sind nicht ausgeschlossen. Vielleicht wird nach dem Friedensschluß ein neuer Aufschwung im Erwerbsleben eintreten, wie viele gemäß früherer Erfahrungen nach beendigten Kriegen hoffen; vielleicht aber wird die Not größer werden, als sie jett während des Krieges ist. Nun, ich will in keiner Beise den Propheten spielen und darum auch nicht Verhaltungsmaßregeln fordern, die zukünftige Verhältnisse zur Voraussetzung haben, wie ich sie mir persönlich vorstelle, wie sie aber vielleicht in Wirklichkeit gar nicht eintreten. Es handelt sich für uns nur darum, die gegenwärtige Lage ins Auge zu fassen und zu prüfen, ob in unserem Kanton bis jetzt in genügender und richtiger Weise für die Sebung des Notstandes gesorgt worden sei. Das Resultat dieser Prüfung wird uns dann Winke geben, was wir in Zukunft gleich machen dürfen wie bis jett und was wir event. anders einrichten müffen.

Nach meiner Auffassung ist für die Hebung des Notstandes genug getan worden, vielleicht manchmal sogar zu viel. Ich habe den Eindruck bekommen, daß oft, namentlich anfänglich, zu viel Wesens gemacht wurde mit der Not, und ich habe jett noch die Ueberzeugung, daß wir gut täten, zurückhaltender zu sein mit unsern Hülfsaktionen und unsere Kräfte zu reservieren für Zeiten, da wir sie vielleicht nötiger hätten als jett. Aus den Erhebungen ging auch hervor, daß den Sommer über nirgends von einem Notstand gesprochen werden konnte. Die Fürsorgekommissionen stellten auch ihre Tätigkeit ein. Gegenwärtig hat es den Anschein, als habe auch der Winter keine Not gebracht. Sollte dies da und dort doch der Fall sein, so wird ihr jedenfalls wieder gesteuert werden wie bis jett. Organisationen sind ja nun vorhanden, welche sich bewährten. Gleich nach dem Ausbruch des Krieges mochte man es an einzelnen Orten als Uebelstand empfunden haben, daß es in unserem Kanton, wie in den meisten andern übrigens auch, an einer Zentralstelle fehlte, welche die Notstandsaktionen leitete. Aber das erwies sich gar nicht als Uebelstand. Bei der Verschiedenartigkeit unserer Gemeinden war es geboten und jedenfalls das Richtigste, daß die Gemeindebehörden die Initiative zur Organisation ergriffen. Sie konnten besser als irgend eine andere Instanz beurteilen, was an ihrem Ort getan werden müsse. Wenn man hätte warten wollen, bis die Sache von einer kantonalen oder eidgenössischen Behörde organisiert gewesen wäre, so wäre wohl alles mehr schablonenhaft gegangen, die Hilfe hätte nicht so schnell, vielleicht auch nicht so gerecht und vor allem nicht mit so geringen Kosten geleistet werden können, wie es geschah. Darum begnügten sich wohl die staatl. Behörden auch damit, die Gründung von Kürsorgekommissionen in den einzelnen Gemeinden zu empfehlen, über die Organisation hingegen keine Vorschriften zu machen, sondern diese den lokalen Behörden zu überlassen. Und was sich bis jett bewährt hat, wird, immer aleiche Verhältnisse vorausgesetzt, auch in Zukunft das richtige sein. Bis jetzt hat jede Gemeinde die Kosten der Kriegsnotunterstützung auch aus eigenen Mitteln bestritzten. Staatsbeiträge wurden noch keine verabreicht. Sollten aber fernerhin in einzelnen Gemeinden größere und vor allem länger andauernde Notstände einstreten, wodurch jene finanziell außergewöhnlich stark belastet würden, so müßte wohl auch die Gesamtheit in Mitleidenschaft gezogen werden, in der Weise, daß der Staat Beiträge bewilligt, wie das in andern Kantonen schon geschehen ist.

Ich denke, solche großen Notstände würden entstehen, wenn aus irgend welchen Ursachen in weiten Berufskreisen Arbeitslosigkeit einträte. Darum wäre die Zuweisung von Notstandsarbeiten auch in unserem Kantone durch Gemeindeund Staatsbehörden zu empfehlen. Ich kenne zwar den jest gewiß berechtigten Grundsatz der Sparsamkeit, wonach nur die dringenosten Arbeiten ausgeführt werden sollen. Aber ob er auch noch berechtigt wäre bei einer außergewöhnlichen lleberhandnahme von Arbeitslosigkeit, bezweifle ich. Denn für den Unterhalt der Arbeitslosen müßte doch auf irgend eine Weise gesorgt werden. Wie bald wären da im ganzen Kanton herum Zehntausende von Franken ausgegeben, ohne daß man eine Gegenleiftung dafür bekäme. Würde man aber Werke ausführen lassen, die man seit Jahren aufgeschoben hat, so wäre das ein würdiges Mittel, die Arbeitslosigkeit zu befämpfen und man hätte für die gehabten Auslagen eine Gegenleiftung. In normalen Zeiten würden allerdings derartige Grundfäte den Behörden und dem Volke widerstreben, weil sie die übliche Praxis ganz auf den Ropf stellen. In abnormalen Zeiten jedoch wäre es nicht nur nicht verwerflich danach zu verfahren, sondern angezeigt und vorteilhaft. Es würde darum von großer Klugheit, weitsichtigem Blid und energischer Fürsorgebestrebung zeugen, wenn Gemeinde- oder Staatsbehörden, die in Betracht fallen, priiften, ob und wie an ihrem Orte solche Grundsätze durchgeführt werden könnten. Noch besser wäre es, wenn sie bei Zeiten Vorbereitungen träfen, daß sie beim allfälligen Eintritt ausgedehnter Arbeitslosigkeit den davon Betroffenen sofort ohne lange vorhergehende Beratungen und dadurch bedingte Verschleppung solche Notstandsar= beiten zuweisen könnten.

Und was man in dieser Hinsicht von Staat und Gemeinde event, fordern dürfte, muß man auch von Privaten erwarten. Bei Bauern, Handwerkern und Geschäftsleuten herrscht gegenwärtig ganz das gleiche Bestreben wie in Gemeinden und Staat. Man will seine Ausgaben auf ein Mindestmaß beschränfen und ebenfalls alle nicht dringend notwendig erscheinenden Arbeiten unterlassen. Oft schiebt man sogar die als dringend erkannten Reparaturen, Ergänzungen und Neuerungen auf. Und doch sollten diejenigen, welche Mittel genug besitzen, es als Pflicht betrachten, nicht bloß die notwendigsten Arbeiten ausführen zu lassen, sondern auch diejenigen, die zwar nicht sofort, aber doch in absehbarer Zeit gemacht werden miissen. Wenn diese Maxime überall befolgt würde, fänden noch viele 100 Hände Beschäftigung und man könnte dadurch nicht bloß bei eintretender Arbeitslosigkeit helfen, sondern ihr vielleicht sogar vorbengen. Selbstwerständlich wäre es ein törichtes Verlangen, von jemand, der die verfügbaren Mittel nicht hat, zu fordern, daß er unter Umständen sich selber ruiniere, um andern Verdienst zu verschaffen. Was ich meine, gilt nur von Vermögenden. Mit diesen Ausführungen berühren sich auch die "Praktiichen Verhaltungsmaßregeln für die Kriegszeit", welche die "soziale Käuferliga" im März 1915 veröffentlichte. Ich kann mir nicht versagen, die fünf Punkte hieher zu setzen. Sie lauten:

1. Die Geschäftswelt wird sich umso mehr das Opfer auferlegen, Angestellte auch in der jezigen Zeit beizubehalten und recht zu bezahlen, wenn die Käuferschaft nicht mehr als nötig zurückält und den Kredit nicht mißbraucht.

2. Arbeitslosigkeit wird am ehesten bekämpft durch Beschaffung von Ar-

beitsgelegenheit mit gerechter Entlöhnung.

3. Wenn nötig, trete man zuerst aus Geselligkeits=, Sport= usw. Vereinen aus, statt mit den Beiträgen an Wohltätigkeits= und Gemeinnützigkeitsunternehmen zu kargen.

4. Hausbedienstete, Taglöhnerinnen, Butz- und Waschfrauen, auch Privatlehrerinnen usw. haben in der schweren Zeit ihre volle Belöhnung umso eher nötig, als sie von der Verteuerung mehr zu leiden haben, als solche, die im

Falle sind, sie anzustellen.

5. Mehr denn je die Rechnungen sofort bezahlen! Die Gelegenheit ist günsstig, sich diese gute Gewohnheit anzueignen. Wer seine Schulden bezahl, bereischert sich.

Wenn diese Leitsätze allerseits strenge Beachtung fänden, könnte ein Notstand nicht nur für ganze Berufsklassen, sondern auch für viele Einzelpersonen

und Familien gar nicht eintreten.

Besonders hinweisen möchte ich auf Punkt 3, worin verlangt wird, man soll eher aus Sports- und Unterhaltungsvereinen austreten, als wohltätigen und gemeinnützigen Werken seine Mithülse entziehen. Es wäre wirklich bedauerlich und zugleich bedenklich, wenn Leute, welche bis jetzt bei wohltätigen und gemeinnützigen Bestrebungen mithalsen, in Zukunft ihre Unterstützung versagten unter dem Vorwande schlechter Zeiten, während ihnen zur Beteiligung an Freudenanlässen noch genug Geld zur Verfügung steht.

Bei einer Verschlimmerung der Verhältnisse wäre es ferner auch wünschenswert, daß die kompetenten Instanzen Schritte unternähmen, damit unser Kanton ebenfalls der "interkantonalen Bereinbarung betr. die wohnörtliche allgemeine Notunterstützung während der Dauer des europäischen Krieges" beitreten könnte. Die genannte Vereinbarung ist eine Uebereinkunft zwischen 17 Kantonen, welche bezweckt, daß den jenen Kantonen angehörigen, seit dem Kriegsausbruch in Not geratenen Familien an ihrem Wohnort ausreichende Unterstützung ausgerichtet wird. Danach hat jede Armenpflege das Recht und die Pflicht, eine in ihrer Gemeinde wohnende Person oder Kamilie zu unterstützen, ohne vorherige Unterhandlung mit der heimatlicken Armenbehörde außerhalb des Kantons. Die Kosten müssen zur Hälfte vom Wohnort und zur Hälfte vom Heimatort getragen werden. Der Thurgau hat neben sieben andern Kantonen diese Vereinbarung noch nicht unterzeichnet. Der Hauptvorteil, welchen diese bietet, ist der, daß dringende, dürch die Kriegslage entstandene Notfälle rasch erledigt werden können. Andere Armenunterstützungsfälle werden durch die Vereinbarung nicht berührt.

Bern. Kantonale Armenkommission. In der Sitzung vom 18. Dezember 1915 referierte der Präsident, Herr Reg.-Rat Burren, über die mit dem Kriegsnotkonkokonkommen. Er bezeichnete diese als erfreuliche, nicht bloß wegen der Erleichterung der finanziellen Lasten, sondern namentlich auch deshalb, weil sie unzweiselhaft dazu beitragen, den Gedanken der Schaffung eines dauernden Armenpflegekonkordates nach dem Kriege zu popularisieren. Die relativ ganz wenigen Anständen zwischen den Behörden des Wohn- und des Heimatkantons konnten meist ohne Schwierigkeiten beseitigt werden, und der als Schiedsrichter vorgesehene Bundesrat mußte bis jetzt ein einziges Mal intervenieren.

Da § 50 des bernischen Armengesetzes die Gemeinden zwar für berechtigt, aber nicht für verpflichtet erklärt, "ihre dürftigen Sinwohner, welchen Ursprunges sie auch sind, aus der Spendkasse zu unterstützen", fragte es sich ansangs, wie die Gemeinden verhalten werden können, die vorgesehenen 50 Prozent der Unterstützungskosten für kriegsnotleidende Angehörige anderer Konkordatskantone zu leisten; der Reg.-Rat erließ dann, gestützt auf Art. 39 St.-B., eine Berstügung, welche das Recht der Gemeinden in eine Pflicht umwandelte. Im Ansfang war angenommen worden, für Ausgaben aus den Mitteln der Rotstandssammlung solle kein Kückgriff auf die 50 Prozent der Heimatinstanz erfolgen; als dann aber von andern Kantonen solche Ausgaben Bern gegenüber in Rechnung gebracht wurden, gab der Keg.-Kat den Gemeinden Weisung, ab 1. Mai auch dementsprechend vorzugehen.

In den weitern Verhandlungen kamen gewisse, mit Sinn und Geist des Armengesetzes in Widerspruch stehende Verwaltungsmaßnahmen einzelner Gemeindearmenbehörden zur Sprache. So verkostgelden da und dort Armenbehörden Kinder außerhalb der Gemeinde, ohne einen schriftlichen Pflegevertrag abzuschließen und ohne auch nur das Pflegegeld bestimmt zu normieren, was sie dann erst am Schluß des Pflegejahres je nach dem Stand der Armenkasse (!) tun. Ferner kommt es immer noch vor, daß Kinder, die nach Schulaustritt zu Ostern am bisherigen Pflegeplatz verbleiben, bis zum kommenden Jahr unentzgeldlich arbeiten müssen, um ihre Admissionskleider abzuverdienen. Und endlich gibt es Armenbehörden, welche entsernt wohnenden Pflegern zumuten, das Pflegegeld am Abrechnungstage selber abzuholen. Die kantonale Armendirektion wird anläßlich der Etataufnahmen im nächsten Herbst diese Punkte in einem Kreisschreiben berühren und den Gemeindebehörden die nötigen Weizungen erteilen.

Der drohende Entzug der Portofreiheit würde das Budget der bernischen Armenbehörden jährlich mit fühlbaren Mehrbeträgen belasten und, abgesehen hievon, den gerade auf diesem Gebiete so notwendigen brieflichen Orienties rungsdienst schwer schädigen. Die Kommission erachtet es einhellig als unrichtig, daß der Bund dem Armenwesen solche Lasten aufbürden will, und wünscht, daß wenigstens dem Armenwesen die bisherige Portofreiheit erhalten bleibe.

Ueber die Konkordatsangelegenheit referierte Herr Reg.-Rat Burren am 27. Januar in einer von der liberalkonservativen Bereinigung der Stadt Bern veranstalteten öffentlichen Bersammlung. Der dem inhaltlich und oratorisch gleich wirkungsvollen Bortrag reichlich gespendete, wohlverdiente Beisall galt gewiß vorab dem Herragenden persönlich, darf aber zweiselsohne auch als materielle Zustimmung zu seiner Grundtendenz aufgesaßt werden: es sei zu hoffen, daß der schon vor dem Kriege vorbereitete und nun nach den Erfahrungen des Kriegsnotkonkordates umgearbeitete Entwurf zu einem interkantonalen Konkordat betr. wohnörtliche Unterstützung nach Schluß des Krieges Kechtskraft erhalte, als der gute Vorläufer eines besseren: eines Bundesgesetzes betr. den eidgen. Unterstützungswohnsit.

— Die Ortsarmenpflege der Stadt Bern hat im Jahre 1914 einen Kostenauswand von Fr. 1,197,022. 31 (gegenüber 1913: + 52,094. 35) erfordert, wovon entsielen auf die Armenpflege der dauernd Unterstüßten (1271 Erwachsene und 1409 Kinder): Fr. 578,077. 94 (= + 18,584. 37), auf diesenige der vorübergehend Unterstüßten (832 Familien, 675 einzelne Erwachsene, 403 Kinder, 228 Lehrlinge und Lehrtöchter): Fr. 412,009. 30 (= + 72,460. 17), auf die Armenanstalt Kihlewil (422 Pfleglinge): Franken 145,410. 34 (= - 41,460. 07) und auf die Berwaltung Franken 61,524. 73 (= + 2509. 98). Nach Abzug der Einnahmen (Hauptposten: Staatsbeitrag nach §§ 38—43, 44 und 53 A. G. Fr. 435,602. 92) verbleiben als reine Ausgaben der

Gemeinde Fr. 578,977. 73 (= + 92,968.05). Der Boranschlag pro 1915 hatte Fr. 717,226 vorgesehen und derzenige pro 1916 rechnet mit Fr. 823,385; nams hafte Erhöhung erfordern die Posten für Unterstützung von Kindern und Erswachsenen und der Beitrag an die städtische Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Armenpolizeisiche Ausgaben hatte die Stadt im Betrag von Fr. 27,839.67, und es wurden 17 Strafanzeigen eingereicht wegen böswilliger Verlassung der Fasmilie und Richterfüllung der Unterstützungspflicht. — In der Zahl der dauernd Unterstützten brachte der Kriegsausbruch keine Veränderung, wohl aber in der Zahl der vorübergehend Unterstützten: Familien: 1913: 406, 1914: 832, einzelne Erwachsene: 469: 675, Kinder: 316: 403.

Glarus. Der regierungsrätliche Entwurf zu einem Gesetz über die staatliche Alters= und Invalidenversicherung vom 24. Dezember 1915 ist vom Landrat am 19. Januar d. J. an eine Kommission gewiesen worden. Er basiert auf den Grundlagen, die wir in Nr. 3 kurz skizziert haben. Wir werden darauf zurück= kommen, wenn der Landrat die Vorlage an die Landsgemeinde endgültig sestellt hat. Inzwischen nehmen wir von den Aenderungen Notiz, welche der Entwurf an der Verfassung und am Armengesetz vorzunehmen nötigt.

Nach dem Entwurf soll der Staat für die obligatorische Versicherung jährlich 175,000 Fr. aufbringen. Hievon sind laut dem regierungsrätlichen Bericht 60,000 Fr. durch bestehende Gesetze und Beschlüsse gesichert, und dazu sind Fr. 115,000 neu zu beschaffen, u. a. durch Aenderung der Gesetzgebung bezüglich der Staatsbeiträge an das Armenwesen, bei denen eine Minderausgabe des Staates von ungefähr 35,000 Fr. vorgesehen wird, in Anbetracht der finanziellen Entlastung, welche die Alters- und Invalidenversicherung für die Armengemeinden zur Folge haben und die sich mit der wachsenden Zahl der Invaliden= und Alters= renten in steigendem Maße fühlbar machen wird. Zu dieser Aenderung können verschiedene Wege eingeschlagen werden; als die einfachste und klarste Lösung erscheint dem Reg.-Rat die Anwendung des in Art 77 St. B. niedergelegten Grundsates, wonach die Defizite der Schulrechnungen zu 3/4 zu Lasten des Staates und zu 1/4 zu Lasten der Tagwen fallen, auch auf die Armengemeinden, womit in der Hauptsache wieder auf das in Art. 49 des 1840er Armengesetzes stipulierte System der reinen Defizitdeckung zurückgekommen wird: Die Hülfe des Staates tritt erst ein, wenn die Steuerkraft der Armengemeinden vollständig beansprucht worden ist. An Hand von Tabellen weist der Bericht nach, daß der Unterschied der staatlichen Beitragsleiftung nach dem derzeitigen System (Staat ½ des trot Anwendung des Maximal-Steueransates sich ergebenden Defizites) und dem Syftem der reinen Defizitdekung verhältnismäßig klein ift. Nach dem Entwurf sind im Sinne dieses Grundprinzips Art. 19 und 83 der Staatsverfassung und § 12 und 37 des Armengesetzes vom 3. Mai 1903 zu revidieren. Es kommen demgemäß von den bisherigen Staatsleiftungen in Wegkall: die Hälfte der Kosten für Versorgungen in Armenanstalten (Glarus, Käfels und Ennenda) (§ 37 al. a), für Versetzung in Zwangsarbeits- und Trinkerheilanstalten (al. b), für bewilligte Kuren (al. c), für Versorgungen in Erziehungsund Rettungs-, und in außerkantonalen Frren-, Kranken- und Altersversorgungsanstalten (al. d), sowie endlich der Beitrag an die Kosten der Privatverforgung von Kindern und Erwachsenen an Stelle der Anstaltsversorgung. § 37 des Armengesetes wird lauten:

Der Staat leiftet den Armengemeinden folgende Beiträge:

- a. 3/4 an die Deckung der Defizite (Art. 83 St. B.).
- b. Vollen Ersatz der Kosten für Verpflegung erkrankter, einzelstehender Kan-